



# Gemeindeamt Irschen

A – 9773 Irschen, Bezirk Spittal/Drau

☎ 04710/23772 Fax: 23773 E-Mail: [irschen@ktn.gde.at](mailto:irschen@ktn.gde.at)  
[www.irschen.gv.at](http://www.irschen.gv.at)

Zl. 004-1-5/2021

17. Dezember 2021

## Niederschrift

über die 5. ordentliche Sitzung des

Gemeinderates der Gemeinde Irschen im Jahr 2021 am

Donnerstag, 16.12.2021, mit Beginn um 19:00 Uhr

im Bärenwappensaal Irschen

### A n w e s e n d

BGM	Dullnig Manfred	Bürgermeister
VBGM	Sommer Peter	Vizebürgermeister
VBGM	Tiefnig Dominik	Vizebürgermeister
GV	Filzmaier Manfred	Gemeindevorstand
GR	Gatterer Gabriele	Mitglied
GR	Ing. Lengfeldner Norbert	Mitglied
GR	Lanzer Manfred	Mitglied
GR	Weger Harald	Mitglied
GR	Wenzl Andrea	Mitglied
GR	Winkler Sandra	Mitglied
GR	Wuggenig Martin	Mitglied
GR	Wuggenig Thomas	Mitglied
GRER	Angerer Margit	Ersatzmitglied
GRER	De Zordo Robert	Ersatzmitglied
AL	Stefaner Richard	Amtsleiter
FV	Nagele Christian	Schriftführer

### A b w e s e n d

GR	Benedikt Peter	Mitglied
GR	Katzian Peter jun.	Mitglied
GR	Schneeberger Roland	Mitglied

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung mit folgender Tagesordnung einberufen. Die Zustellnachweise liegen vollzählig vor.

<b>Tagesordnung – Allgemein</b>	
Top	Beschreibung
<b>A)</b>	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
<b>B)</b>	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
<b>C)</b>	Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift
<b>Tagesordnung - Besonderer Teil</b>	
Top	Beschreibung
<b>1</b>	Bericht der Kassenkontrolle
<b>2</b>	Beratung und Beschlussfassung zum Budget 2022 a) Voranschlag 2022 b) Stellenplan c) Stundensätze für Arbeiter und Maschinen sowie Deckungsfähigkeit und Kassenkredite d) Abgaben, Steuern und Gebühren – Verordnungsänderungen
<b>3</b>	Übertragung Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft
<b>4</b>	Abschluss von Vereinbarungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung
<b>5</b>	Änderung Flächenwidmungsplan
<b>6</b>	Anträge Grundkauf Baulandmodell
<b>7</b>	Wohnungsvergaben Haus Irschen 93 und 101h
<b>8</b>	Neuorganisation der Wertstoffsammlung
<b>9</b>	Ansuchen FF-Irschen a) Sonderbudget für Anschaffungen 2021 b) Anschaffung (Austausch) Tanklöschfahrzeug c) Neuanschaffung Mannschaftstransportfahrzeug
<b>10</b>	Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal

### Verlauf der Sitzung:

#### **A Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass 12 ordentliche Mitglieder sowie 2 Ersatzmitglieder des Gemeinderates anwesend sind und die Sitzung daher beschlussfähig ist.

#### **B Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung**

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt. Die Tagesordnung wird über Vorschlag des Vorsitzenden um den Punkt

**10) Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal** einstimmig erweitert.

#### **C Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift**

Als Protokollunterfertiger für die Niederschrift über die heutige Sitzung werden **Vzbgm. Sommer Peter** und **GR Lanzer Manfred** bestellt.

**Amtsvortrag:**

Der Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses, Herr Ing. Lengfeldner Norbert, gibt einen Bericht über die am 10.12.2021 stattgefundenene Sitzung des Kontrollausschusses:

**A Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass 4 ordentliche Mitglieder des Kontrollausschusses anwesend sind, und die Sitzung daher beschlussfähig ist.

**B Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung**

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

**C Bestellung des Unterfertigers (-in) der Niederschrift**

Als Unterfertiger der Niederschrift wird GR Ing. Lengfeldner Norbert bestimmt.

**1 Prüfung des Bargeldbestandes, des Standes der Girokonten und der Rücklagenbücher**

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Sollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein. Der Kassenbestandsausweis liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher (Unterlagen) umfassen die gesamte Kassenverwaltung.
- b) Alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern (Unterlagen) eingetragen (verbucht).
- c) Alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten.
- d) Im Kassenbestandsausweis befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Bargeldbestand, der Stand der Girokonten und der Rücklagenbücher stimmen mit den Aufzeichnungen des Tagesabschlusses Dezember 2021/1 (1-265) vom 07.12.2021 aus dem Haushaltsjahr 2021 überein.

Der aktuelle Bargeldbestand per 10.12.2021 stimmt mit der Münzliste überein und beträgt € 1.174,18.

Der Kassabestand per Tagesabschluss am 07.12.2021 betrug € 1.148,34, der Stand der Girokonten € 415.804,24; der Stand der Rücklagenbücher inkl. Kautionen für Bebauungsverpflichtungen € 1.207.309,21. Somit ergibt sich ein Gesamtstand von € 1.624.261,79.

**2 Prüfung der Haushaltsbelege und Prüfung der Gebarung**

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde lückenlos vorgenommen. In diesem Zuge wurde auch die Prüfung der Gebarung (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) durchgeführt.

Geprüft wurden im Haushaltsjahr 2021 die Haushaltsbelege Nr. 527 bis 1562 (vom 27.04.2021 bis 07.12.2021). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.

Amtsvortrag:

Der Finanzverwalter Nagele Christian gibt einen kurzen Überblick über den Entwurf des Voranschlags 2022:

Der Voranschlag 2022 konnte mit einem positiven Finanzierungshaushalt ausgeglichen erstellt werden. Es musste kein Gemeindefinanzausgleich (Abgangsdeckung) budgetiert werden. Alle von der Aufsichtsbehörde bzw. von den Dienststellen mitgeteilten Budgetsätze wurden eingesetzt. Es konnten alle freiwilligen Leistungen wieder veranschlagt werden. Der Voranschlag 2022 wurde von der Revision geprüft und für in Ordnung und beschlussfähig befunden. Der Entwurf des Voranschlags wurden den Mitgliedern des Kontrollausschusses vorab digital übermittelt.

Vorhaben 2022:

Der Gesamtrahmen der Bedarfszuweisungsmittel beläuft sich auf € 541.800. Davon dürfen vorerst nur 85% bis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 veranschlagt werden. Im gegenständlichen Entwurf des Voranschlags wurden folgende BZ-Mittel vorerst eingesetzt:

WLV-Verbauung Simmerlacherbach: € 57.600  
Aufschließung Burgbicht: € 75.000

Die restlichen BZ-Mittel könnten im nächsten Jahr im Zuge eines Nachtragsvoranschlags gebunden werden.

Wichtige Zahlen des Voranschlags 2022:

Schulgemeindeverbandsumlage	€ 101.100
Einnahmen an Ertragsanteilen	€ 1.819.400
Landesumlage	€ 67.900
Einnahmen an Grundsteuern	€ 118.500
Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten	€ 308.500
Sozialhilfe	€ 603.900
Rettungsbeitrag	€ 22.900

Mittelfristiger Finanzplan:

Der Mittelfristige Finanzplan wurde für die Jahre 2022-2026 mit den zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung der Preissteigerungen erstellt. Die aktuelle Prognose des BMF sieht folgende Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile vor:

Jahr 2022: + 20,15% gegenüber 2021  
Jahr 2023: + 5,23% gegenüber 2022  
Jahr 2024: + 2,79% gegenüber 2023  
Jahr 2025: + 4,24% gegenüber 2024

Rücklagen:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven Stand aktuell	
		31.12.2021	Zuführungen	Einnahmen		Rücklagenstand 31.12.2022
899003400001	Gewerbeförderung Geldinstitut: Raika Obertrautal - Gewerbeförderung	6.900,00			6.900,00	6.816,91
899003400003	Wohnungen Geldinstitut: Raika Obertrautal - Wohnungen	11.900,00			11.900,00	11.941,10
899003400004	Wirtschaftshof Geldinstitut: Raika Obertrautal - Wirtschaftshof	51.700,00		15.100,00	36.600,00	17.246,95
899003400005	EDV-Ankauf, Reparatur Geldinstitut: Raika Obertrautal - EDV	4.700,00			4.700,00	4.727,27
899003400006	Wasserversorgung Geldinstitut: Raika Obertrautal - Wasserversorgung	90.700,00	10.000,00		90.700,00	97.426,76
899003400007	Müllabfuhr Geldinstitut: Raika Obertrautal - Müllabfuhr	64.900,00			64.900,00	66.035,10
899003400008	Abwasserentsorgung Geldinstitut: Raika Obertrautal - Abwasserentsorgung	694.000,00	96.600,00		690.600,00	771.206,82
899003400009	KAUTIONEN Bebauungsverpflichtungen	0,00			0,00	12.876,00
899003500002	Betriebsmittel Geldinstitut: Raika Obertrautal - Betriebsmittel	183.500,00			183.500,00	197.033,19
<b>Gesamtsummen</b>		<b>1.316.200,00</b>	<b>106.600,00</b>	<b>15.100,00</b>	<b>1.485.700,00</b>	<b>1.267.399,21</b>

#### Schuldendienst (Abwasserbeseitigung):

Schuldenstand per 31.12.2021:	€ 2.760.200
Tilgung 2022:	€ 229.900
Zinsen 2022:	€ 14.800
Schuldenstand per 31.12.2022:	€ 2.530.300

#### Beschluss:

**Der Entwurf des Voranschlages 2022 wird vom Kontrollausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen und zur endgültigen Beschlussfassung an den Gemeinderat zugewiesen.**

#### **4** Allfälliges

*Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Obmann für die rege Mitarbeit und schließt um 21:00 Uhr die Sitzung.*

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen nimmt den Bericht der Kassenkontrolle einstimmig zur Kenntnis.**

<b>2</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zum Budget 2022</b> <b>a) Voranschlag 2022</b>
----------	--

#### Amtsvortrag:

Der Voranschlag 2022 konnte mit einem positiven Finanzierungshaushalt ausgeglichen erstellt werden. Es musste kein Gemeindefinanzausgleich (Abgangsdeckung) budgetiert werden. Alle von der Aufsichtsbehörde bzw. von den Dienststellen mitgeteilten Budgetsätze wurden eingesetzt. Es konnten alle freiwilligen Leistungen wieder veranschlagt werden. Der Voranschlag 2022 wurde von der Revision geprüft und für in Ordnung und beschlussfähig befunden.

#### Vorhaben 2022:

Der Gesamtrahmen der Bedarfszuweisungsmittel beläuft sich auf € 541.800. Davon dürfen vorerst nur 85% bis zur Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2021 veranschlagt werden. Im gegenständlichen Entwurf des Voranschlages wurden folgende BZ-Mittel vorerst eingesetzt:

WLV-Verbauung Simmerlacherbach: € 57.600

Aufschließung Burgbichl: € 75.000

Die restlichen BZ-Mittel könnten im nächsten Jahr im Zuge eines Nachtragsvoranschlages gebunden werden.

#### Wichtige Zahlen des Voranschlages 2022:

Schulgemeindeverbandsumlage	€ 101.100
Einnahmen an Ertragsanteilen	€ 1.819.400
Landesumlage	€ 67.900
Einnahmen an Grundsteuern	€ 118.500
Betriebsabgangsdeckung Krankenanstalten	€ 308.500
Sozialhilfe	€ 603.900
Rettungsbeitrag	€ 22.900

### Mittelfristiger Finanzplan:

Der Mittelfristige Finanzplan wurde für die Jahre 2022-2026 mit den zu erwartenden Ausgaben unter Berücksichtigung der Preissteigerungen erstellt. Die aktuelle Prognose des BMF sieht folgende Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile vor:

Jahr 2022:	+ 20,15% gegenüber 2021
Jahr 2023:	+ 5,23% gegenüber 2022
Jahr 2024:	+ 2,79% gegenüber 2023
Jahr 2025:	+ 4,24% gegenüber 2024

### Rücklagen:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Rücklagenstand 31.12.2021	Zuführungen	Erneuerungen	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserven Stand aktuell
6999093400001	Gewerbeförderung Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Gewerbeförderung	6.900,00			6.900,00	6.916,91
6999093400003	Wohnungen Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Wohnungen	11.900,00			11.900,00	11.941,19
6999093400004	Wirtschaftshof Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Wirtschaftshof	51.700,00		15.100,00	36.600,00	17.249,95
6999093400005	EDV-Ankauf, Reparatur Geldinstitut: Raika Oberdrautal - EDV	4.700,00			4.700,00	4.727,27
6999093400006	Wasserversorgung Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Wasserversorgung	80.700,00	10.000,00		90.700,00	97.426,79
6999093400007	Milchzufuhr Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Milchzufuhr	84.800,00			84.800,00	88.035,10
6999093400008	Abwasserentsorgung Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Abwasserentsorgung	884.000,00	98.600,00		982.600,00	771.206,82
6999093400009	KAUTIONEN Bekauungverpflichtungen	0,00			0,00	12.870,00
6999093500002	Betriebsmittel Geldinstitut: Raika Oberdrautal - Betriebsmittel	183.500,00			183.500,00	197.033,19
Gesamtsummen		1.318.200,00	108.600,00	15.100,00	1.409.700,00	1.267.309,21

### Schuldendienst (Abwasserbeseitigung):

Schuldenstand per 31.12.2021:	€ 2.760.200
Tilgung 2022:	€ 229.900
Zinsen 2022:	€ 14.800
Schuldenstand per 31.12.2022:	€ 2.530.300

### Diskussion:

GR Winkler Sandra stellt die Frage, ob bei den Interessentenbeiträgen für die WLV-Verbauung Simmerlacherbach mit den Kraftwerksbetreibern wegen einer Kostenbeteiligung gesprochen wurde. Amtsleiter Stefaner erläutert, dass die Betreiber nicht bereit sind, Beiträge zu leisten, und auch nicht dazu verpflichtet werden können. Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass die noch nicht gebundenen BZ-Mittel für die in der Vergangenheit bereits vorbereiteten Projekte verwendet werden sollen, und vorerst keine neuen Vorhaben geplant werden (zB Parallelweg B100, Unterstand Vereinsgemeinschaft, ...).

### Beschluss:

**Der Voranschlag 2022 sowie der mittelfristige Finanzierungsplan 2022-2026 werden vom Gemeinderat der Gemeinde Irschen einstimmig beschlossen.**

**Amtsvortrag:**

Der Entwurf des Stellenplanes 2022 sieht gegenüber dem Stellenplan 2021 folgende Änderungen vor:

- Ab 01.01.2022 Änderung des Urlaubsausmaßes im Kindergarten von 224 Stunden auf 264 Stunden. Das Beschäftigungsausmaß ändert sich daher von 85,38 % auf 87,31 % lt. Jahresarbeitszeitmodell. Der Nachtrag zum Dienstvertrag wurde bereits in der GR-Sitzung am 14.10.2021 unter TOP14) beschlossen.

Der nachfolgende Entwurf wurde vom Gemeindeservicezentrum und der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung überprüft und genehmigt.

**Entwurf der VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Irschen vom 16.12.2021, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnen-gesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

**§ 1**  
**Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungsausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD-Gruppe	DKL	Modellstelle	Stellenwert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
80,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
50,00	C	IV	AK-SSB2A	36	18,00
76,00	K		EP-PL1	42	
87,31	K		EP-PFK2	39	
90,00	P3	III	EP-PK3	30	
59,50	P3	III	EP-PK3	30	
25,00	P3	III	TH-RP3B	21	

38,75	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
				<b>BRP-Summe</b>	<b>153,00</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 203 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.10.2021, Zahl 011-2-3/2021, außer Kraft.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig den Stellenplan 2022.**

<b>2</b>	<b>Beratung und Beschlussfassung zum Budget 2022</b>
	<b>c) Stundensätze für Arbeiter und Maschinen sowie Deckungsfähigkeit und Kassenkredite</b>

### Amtsvortrag:

#### Stundensätze für Arbeiter und Maschinen:

Die Stunden- und Verrechnungssätze im Wirtschaftshof werden wie folgt (unverändert) vorgeschlagen:

- Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter € 30,-
- Verrechnungsstunde für Fahrzeuge € 25,-
- Verrechnungsstunde für Minibagger € 25,-
- Verrechnungsstunde für Schneepflug € 5,-
- Verrechnungsstunde für Streugerät € 11,-
- Verrechnungsstunde für Kehrmaschine € 17,-
- Verrechnungsstunde für Straßenwalze € 15,-
- Verrechnungsstunde für Rüttelplatte € 8,-
- Verrechnungseinheit für Asphalt Schneidegerät pro Laufmeter € 4,-

#### Deckungsfähigkeit:

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voran-



schlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

#### **Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:**

Die Gemeindegasse wird ermächtigt, dass der Kassenbestand zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch Rücklagenentnahmen oder durch die Aufnahme von Kassenkrediten verstärkt werden kann.

Gemäß den Bestimmungen der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO) darf das Gesamtausmaß des Kassenkredites ein Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen. Im Jahr 2022 soll wieder ein Kassenkredit (Kontokorrentrahmen beim Girokonto der Raiffeisenbank Oberdrautal/Weißensee) in der Höhe von € 300.000 eingerichtet werden.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig die Stundensätze für Arbeiter und Maschinen sowie die Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit. Im Jahr 2022 soll wieder ein Kassenkredit in Form eines Kontokorrentrahmens in der Höhe von € 300.000 beim Girokonto der Raiffeisenbank Oberdrautal/Weißensee aufgenommen werden.**

2

#### **Beratung und Beschlussfassung zum Budget 2022 d) Abgaben, Steuern und Gebühren – Verordnungsänderungen**

#### **Amtsvortrag:**

#### **Wasseranschlussgebühren**

Der Gemeinderat hat vor Jahren beschlossen, dass die Wasseranschlussgebühr jährlich dem Index angepasst werden soll.

Am 01.12.2016 hat der Gemeinderat die Wasseranschlussgebührenverordnung zuletzt geändert und dabei die jährlichen Beitragssätze gleich bis zum Jahr 2021 beschlossen, damit die Verordnung nicht jedes Jahr neu angepasst werden muss.

Der Beitragssatz je Bewertungseinheit beträgt im Jahr 2021 € 1.264,--. Sollte diese Gebühr wie bisher dem Index angepasst werden und die Verordnung wieder für 5 Jahre beschlossen werden, ergeben sich folgende Gebührensätze (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %):

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	€ 1.290,--
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	€ 1.316,--
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	€ 1.343,--
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	€ 1.370,--
ab 01.01.2026	€ 1.398,--

#### **Wasserbezugsgebühren**

Der Gemeinderat hat vor Jahren beschlossen, dass die Wasserbereitstellungsgebühr und die Wasserbenutzungsgebühr jährlich dem Index angepasst werden soll.

Am 01.12.2016 hat der Gemeinderat die Wassergebührenverordnung zuletzt geändert und dabei die jährlichen Beitragssätze gleich bis zum Jahr 2021 beschlossen, damit die Verordnung nicht jedes Jahr neu angepasst werden muss.

Sollten diese Gebührensätze (Bereitstellungsgebühr im Jahr 2021 € 22,96 und Benützungsgebühr im Jahr 2021 € 0,50) wie bisher dem Index angepasst werden und die Verordnung wieder für 5 Jahre beschlossen werden, ergeben sich folgende neuen Gebührensätze (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %):

#### Bereitstellungsgebühr

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	€ 23,42
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	€ 23,89
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	€ 24,37
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	€ 24,86
ab 01.01.2026	€ 25,36

#### Benützungsgebühr:

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	€ 0,52
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	€ 0,54
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	€ 0,56
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	€ 0,58
ab 01.01.2026	€ 0,60

Die Wasserzählergebühr (pauschal für jeden Wasserzähler) soll unverändert bleiben.

#### Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat hat vor Jahren beschlossen, dass bei den Kanalgebühren die Bereitstellungsgebühr pro Objekt mit € 168,- unverändert bleiben und die Benützungsgebühr jährlich dem Index angepasst werden soll.

Am 01.12.2016 hat der Gemeinderat die Kanalgebührenverordnung zuletzt geändert und dabei die Benützungsgebühr gleich bis zum Jahr 2021 beschlossen, damit die Verordnung nicht jedes Jahr neu angepasst werden muss.

Die Benützungsgebühr im Jahr 2021 beträgt € 1,38/m<sup>3</sup>. Sollte diese Gebühr wie bisher dem Index angepasst werden und die Verordnung wieder für 5 Jahre beschlossen werden, ergeben sich folgende Gebührensätze (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %):

vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	€ 1,41
vom 01.01.2023 bis 31.12.2023	€ 1,44
vom 01.01.2024 bis 31.12.2024	€ 1,47
vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	€ 1,50
ab 01.01.2026	€ 1,53

#### Abfallgebühren

Der Gemeinderat hat vor Jahren beschlossen, dass bei den Abfallgebühren die Bereitstellungsgebühr pro Müllbehälter unverändert bleiben und lediglich die Entsorgungsgebühr jährlich dem Index angepasst werden soll.

Am 01.12.2016 hat der Gemeinderat die Abfallgebührenverordnung zuletzt geändert und dabei die Entsorgungsgebühr gleich bis zum Jahr 2021 beschlossen, damit die Verordnung nicht jedes Jahr neu angepasst werden muss.

Sollten diese Gebührensätze wie bisher dem Index angepasst werden und die Verordnung wieder für 5 Jahre beschlossen werden, ergeben sich folgende Entsorgungsgebühren (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %):

Müllbehälter	Vom 01.01. bis 31.12.2022	Vom 01.01. bis 31.12.2023	Vom 01.01. bis 31.12.2024	Vom 01.01. bis 31.12.2025	ab 01.01.2026
70 Liter Müllbehälter	€ 7,76	7,92	€ 8,08	€ 8,24	€ 8,40
80 Liter Müllbehälter	€ 8,95	€ 9,13	€ 9,31	€ 9,50	€ 9,69
120 Liter Müllbehälter	€ 13,17	€ 13,43	€ 13,70	€ 13,97	€ 14,25
240 Liter Müllbehälter	€ 26,30	€ 26,83	€ 27,37	€ 27,92	€ 28,48
660 Liter Müllbehälter	€ 71,42	€ 72,85	€ 74,31	€ 75,80	€ 77,32
800 Liter Müllbehälter	€ 86,73	€ 88,46	€ 90,23	€ 92,03	€ 93,87
40 Liter Biotonne	€ 3,73	€ 3,80	€ 3,88	€ 3,96	€ 4,04
80 Liter Biotonne	€ 7,94	€ 8,10	€ 8,26	€ 8,43	€ 8,60
120 Liter Biotonne	€ 11,12	€ 11,34	€ 11,57	€ 11,80	€ 12,04

#### Diskussion:

Amtsleiter Stefaner berichtet, dass gem. Beschluss des Gemeindevorstandes auch die Aufbah-  
nungshallengebühr angepasst werden soll. Der entsprechende Verordnungsentwurf konnte von der  
Rechtsabteilung der Aufsichtsbehörde noch nicht zeitgerecht begutachtet werden. Die entspre-  
chende Verwaltungsänderung soll bei der ersten Gemeinderatssitzung 2022 behandelt werden.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig die Wasseranschlussbei-  
tragsverordnung, Wasserbezugsgebührenverordnung, Kanalgebührenverordnung sowie  
die Abfallgebührenverordnung, wie vorgetragen, für die Jahre 2022 – 2026.**

### **3 Übertragung Bauangelegenheiten an die Bezirkshauptmannschaft**

#### Amtsvortrag:

Der Gemeinderat hat am 15.05.2020 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass Angelegenheiten  
der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer  
gewerberechtlichen Bewilligung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewillig-  
ung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft  
Spittal/Drau übertragen werden sollen.

Dies wurde von der Landesregierung mit Verordnung vom 14.07.2020 verordnet.

Mit Schreiben vom 12.10.2021, Zahl 07-AL-GVB-63/2-2021 wurde uns vom Amt der Kärntner Lan-  
desregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität – mitgeteilt, dass die Bau-  
Übertragungsverordnung u.a. auch für den Bezirk Spittal an der Drau mit 31.08.2022 außer Kraft  
tritt.

Sofern weiterhin der Wunsch einer Übertragung der gegenständlichen Kompetenzen besteht,  
muss ein neuerlicher Beschluss im Gemeinderat gefasst werden.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 07.12.2021 einstimmig dafür ausgesprochen,  
dass die Übertragung weiterhin erfolgen soll.

### Diskussion:

Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft auch weiterhin bestimmt werden soll, da dies viele Vorteile bringt. AL Stefaner erläutert, dass die Übertragung jederzeit mit Gemeinderatsbeschluss wieder aufgehoben werden kann.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerberechtl. Bewilligung bedürfen sowie für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, auf die Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau übertragen werden sollen.**

<b>4</b>	<b>Abschluss von Vereinbarungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung</b>
----------	--

### Amtsvortrag:

Im Zuge der Vorprüfung des Umwidmungspunkte

- 1/2021 – Widmungswerber Mag. Josef Brandstätter
- 2/2021 – Widmungswerber Alexander Hölzl (vormals Charlotte Pucher) und
- 9/2021 – Widmungswerber Johann Peter Filzmaier

hat die Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen, dass mit den Umwidmungswerbern eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen ist.

Die vorbereiteten Vereinbarungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung wurden von

- Mag. Josef Brandstätter bzw. seinem Rechtsnachfolger der Firma 4 Elemente Installationen Oberlojer OG
- dem außerbüchlichen Eigentümer Alexander Hölzl sowie
- Johann Peter Filzmaier

in der Zwischenzeit bereits unterfertigt und die entsprechenden Kautionsbeträge wurden hinterlegt.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig den Abschluss der oben angeführten Vereinbarungen zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung.**

<b>5</b>	<b>Änderung Flächenwidmungsplan</b>
----------	-------------------------------------

### Amtsvortrag:

#### 1/2021

Umwidmung der Parz.Nr. 280/3 und 280/4, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von ca. 2005 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Gewerbegebiet**

Widmungswerber: Mag. Josef Brandstätter, 9781 Simmerlach 84a



#### Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Bei der Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen leicht nach Norden hin ansteigenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im unmittelbar östlichen Anschluss an einen mit mehreren Objekten bestandenen Lagerplatz. Im südlichen Nahbereich verläuft die B100 Drautal Straße.

Das westlich angrenzende Areal sowie der südlich der B100 angrenzende Bereich stellt eine gewerblich genutzte Zone dar, im Süden ist eine entsprechende gewerbliche Nutzung im Örtlichen Entwicklungskonzept angegrenzt.

Der gegenständliche Umwidmungsbereich befindet sich nunmehr in der gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Nach Angabe der Gemeinde ist die Ansiedelung eines ortsverträglichen Gewerbebetriebes angedacht.

Für eine weiterführende Beurteilung aus raumordnungsfachlicher Sicht ist eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens sowie eine Darstellung der geplanten Baulichkeiten und Maßnahmen erforderlich.

Ergänzende Stellungnahmen betreffen neben der Wildbach- und Lawinenverbauung zur Abklärung allfälliger Nutzungskonflikte die Umweltstelle.

Weiters ist zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Bis zur Vorlage aller geforderten ergänzenden Stellungnahmen und Unterlagen wird der gegenständliche Antrag 1/2021 zurückgestellt.

Ergebnis: zurückgestellt

#### Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 26.06.2021, Zl. 031-2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
2. **Abt9 SBA Spittal** vom 14.06.2021, Zl. 09-FLWI-1/110-2021 (004/2021)  
- keine Einwände
3. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 15.06.2021, Zl. E/Fw/lrs-80 (1298-21)  
Die betreffenden Grundstücke befinden sich linksufrig des Simmerlacherbaches im Bereich der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich aber kein Einwand, ist die WLVB aber, wegen der möglichen Gefährdungen, bei künftigen Bauverfahren in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen; mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.
4. **Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 05.07.2021, Zl. 08-BA-2863/1-2021 (002/2021)  
Eine Fläche von rund 2.200 m<sup>2</sup> soll nördlich der B 100 Drautal Straße in Bauland-Gewerbegebiet umgewidmet werden. Auf Grund der Lage der Widmungsfläche und auf Grund der beantragten Widmungskategorie wird von Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt, dem Antrag kann daher derzeit nicht zugestimmt werden. Es wird ersucht, allfällige weitere Unterlagen anher zu übermitteln.

Abschließende Stellungnahme vom 07.12.2021, Zl. 08-BA-2863/1-2021 8004/2021).  
Mit ha. Schreiben vom 5.7.2021, Zahl: 08-BA-2863/1-2021 (002/2021), wurde zum Umwid-

mungsantrag 1/2021 mitgeteilt, dass auf Grund der Lage der Widmungsfläche und auf Grund der beantragten Widmungskategorie dem Antrag derzeit nicht zugestimmt werden kann. Zusätzlich wurde festgehalten, dass detaillierte Unterlagen noch nicht vorliegen und nachgereicht werden.

1. Zum Umwidmungsantrag 1/2021:

Im Bereich Simmerlach ist die Umwidmung einer rund 2.000 m<sup>2</sup> großen Fläche als Bauland-Gewerbegebiet beantragt.

Laut ÖEK 2003 der Gemeinde Irschen lag die Fläche innerhalb der roten Zone des Simmerlacher Baches. Diese Gefahrenzone wurde zwischenzeitlich abgeändert und es liegt die Widmungsfläche somit „nur mehr“ in der gelben Gefahrenzone.



Laut vorliegenden Unterlagen ist die Errichtung eines Lager- und Bürogebäudes für einen Installationsbetrieb geplant. Westlich grenzt ein als Bauland-Gewerbegebiet gewidmetes Objekt innerhalb einer großen Fläche, die als Grünland-Lagerplatz gewidmet ist, an die Widmungsfläche an.

Südlich der B 100 ist Bauland-Gemischtes Baugebiet ausgewiesen, welches teilweise mit einem Gewerbebetrieb und teilweise mit einem Wohnhaus bebaut ist.

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche nördlich der B 100 Drautal Straße, der beabsichtigten Errichtung eines Lager- und Bürogebäudes sowie der geplanten Situierung in einem gewerblich genutzten Bereich (durch die ehemalige Lage in der roten Zone sind derzeit nur die bestehenden Objekte als Bauland gewidmet) sind keine Nutzungskonflikte mit diesen Betrieben zu erwarten. Hinsichtlich des östlich gelegenen Dorfgebietes bzw. des südlich der B 100 liegenden Wohnhauses (Widmung Gemischtes Baugebiet) wird ausgeführt, dass durch den bestehenden Abstand keine Nutzungskonflikte zu erwarten sind.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann dem Antrag 1/2021 unter folgenden Bedingungen zugestimmt werden:

- Eine Wohnnutzung ist dezidiert auszuschließen.
- Im Rahmen der Erstellung eines neuen Entwicklungskonzeptes ist der gegenständliche Bereich entsprechend zu überarbeiten.

5. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 11.06.2021

- keine Einwände

6. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 21.06.2021, ZI. SP13-FLÄWI-1191/2021 (003/2021)

Da von den geplanten Änderungen keine Waldflächen (im Sinne des FG 1975) betroffen sind, bestehen daher aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass die Parz.Nr. 280/3 und 280/4, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von ca. 2005 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Gewerbegebiet umgewidmet werden soll.**

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 697/16, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**

Widmungswerber: Pucher Charlotte, 9773 Irschen, Pölland 14a



**Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:**

Die gegenständliche Antragsfläche stellt in der Natur einen mit einem Altbestand bebauten Bereich südlich des zentralen Ortsbereichs von Simmerlach dar. Aufgrund der Lage innerhalb der damaligen Festlegung als roten Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung sind im Flächenwidmungsplan Punktwidmungen linear zum Verlauf des Simmerlachbachs verzeichnet. Die Bestandsobjekte sind im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Irschen aus dem Jahr 2002 als solche verzeichnet. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Revision des Gefahrenzonenplans kommt der Umwidmungsbereich nunmehr innerhalb der gelben Gefahrenzone zu liegen. Raumordnungsfachlich kann angesichts der umliegenden Bebauungsstrukturen sowie der Lage im Ortsbereich einer Verdichtung des Widmungsbestandes grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der verzeichneten gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung ist jedoch eine entsprechende fachliche Stellungnahme einzuholen. Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit der Umwidmungswerberin weiters eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

- 1. Austrian Power Grid AG** vom 26.06.2021, Zl. 031-2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
- 2. Abt9 SBA Spittal** vom 14.06.2021, Zl. 09-FLWI-1/110-2021 (004/2021)  
- keine Einwände
- 3. Wildbach und Lawinenverbauung** vom 15.06.2021, Zl. E/Fw/Irs-80 (1298-21)  
Das betreffende Grundstück befindet sich rechtsufrig des Simmerlachbaches im Bereich der „Gelben bzw. tlw. Roten Gefahrenzone“. Gegen die beantragte Umwidmung für Flächen in der Gelben Gefahrenzone besteht grundsätzlich aber kein Einwand, ist die WLVB aber, wegen der möglichen Gefährdungen, bei künftigen Bauverfahren in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen; mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen. Flächen in der Roten Gefahrenzone sind von der Umwidmung auszunehmen.
- 4. Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 05.07.2021, Zl. 08-BA-2863/1-2021 (002/2021)  
Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
- 5. Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 11.06.2021  
- keine Einwände
- 6. Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 21.06.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1191/2021 (003/2021)

Da von den geplanten Änderungen keine Waldflächen (im Sinne des FG 1975) betroffen sind, bestehen daher aus forstfachlicher Sicht keine Einwände.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass ein Teil der Parz.Nr. 697/16, KG 73119 Simmerlach, im Ausmaß von ca. 500 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden soll.**

### 6/2021

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 521/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 180 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**

Widmungswerber: Pucher Johann, 9773 Irschen, Pölland 14a



### Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich um einen nach Norden hin ansteigenden, teilweise bestockten Wiesenbereich in der Ortschaft Pölland, im zentralen Siedlungsbereich der Gemeinde Irschen.

Es handelt sich um die sogenannte "Veidl Siedlung", einen durch Einzelhausbebauung geprägten Siedlungskörper, der primär für die Wohnfunktion und die Errichtung von Einfamilienhäusern in entsprechender Größe vorgesehen ist.

Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden an einem höherwertigen Wohnstandort stellt zum einen eine Zäsur in der überwiegenden Nutzungsform dar und birgt aus ortsplanerischer Sicht das Problem der Entstehung von Nutzungskonflikten in sich.

Aus diesem Grund wird der Antrag 6/2021 negativ beurteilt.

Ergebnis: negativ

### Schreiben Pucher Johann vom 04.11.2021 – Änderung des Widmungsantrages 6/2021:

Aufgrund der negativen Stellungnahme der Abt. 3 Vorprüfung zum Widmungsantrag 6/2021 ersuchen wir auf der Parz.Nr. 521/1 eine Fläche von 180 m<sup>2</sup> laut Lageplan umzuwidmen.

Diese Fläche wird für die Aufstellung einer Garage benötigt. Seitens unserer Nachbarn würde dem Bauvorhaben nichts entgegenstehen (siehe Beilage – Unterschriftenliste der Nachbarn). Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich nördlich der beantragten Fläche bereits eine Gerätehalle und landwirtschaftliche Nebengebäude befinden. Wir ersuchen den Gemeinderat dieser Widmungsänderung im Ausmaß von 180 m<sup>2</sup> zuzustimmen und hoffen auf deine positive Entscheidung.

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 04.11.2021, Zl. 031-2/2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.



2. **Abt9 SBA Spittal** vom 04.11.2021, Zl. 09-FLWI-1/214-2021 (004/2021)  
- keine Einwände
3. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 12.11.2021, Zl. 12-SP-ASV-11/2-2021 (002/2021)  
- keine Einwände
4. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 11.11.2021, Zl. E/Fw/lrs-81(2504-21)  
Die betreffenden Grundstücke befinden sich linksufrig eines Seitengrabens des Potschlingerbaches, dem sog. Runitzgraben im Bereich der „Gelben Gefahrenzone“. Eine bedingte Wildbachgefährdung durch austretende Bachwässer, Erosionen bzw. Überschotterungen ist daher gegeben. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich aber kein Einwand, ist die WLW aber, wegen der möglichen Gefährdungen, bei künftigen Bauverfahren in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen; mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.
5. **Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 04.11.2021, Zl. 08-BA-2863-3-2021 (002/2021)  
Es wird auf die negative Beurteilung zur geplanten Errichtung von Garagen und Nebengebäuden aus raumordnungsfachlicher Sicht verwiesen. Der Antrag wird daher aus Sicht der ha. Umweltstelle nicht weiter bearbeitet und ebenfalls **negativ beurteilt**. Es wird aber dazu ausgeführt, dass einer geplanten Wohnbebauung zugestimmt werden könnte (zentraler Siedlungsbe- reich laut ÖEK).
6. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 18.11.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1223/2021 (003/2021)  
- keine Einwände

#### Diskussion:

GR Winkler Sandra verlässt während der Beratungen und Beschlussfassung aufgrund Befangenheit den Sitzungssaal. Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass der Gemeinderat trotz der negativen Stellungnahmen auf die Umwidmung beharren sollte. Die beantragte Fläche ist weiter vom bereits bebauten Gebieten entfernt, und somit würden weniger Konflikte entstehen. Vzbgm. Sommer berichtet, dass die ÖVP-Fraktion der Meinung war, dass die geplante Garage in der bereits östlich gewidmeten Fläche errichtet werden könnte. Auch GV Fitzmaier Manfred ist der Meinung, dass die bereits gewidmete Fläche für die Bebauung verwendet werden sollte. AL Stefaner berichtet, dass trotz Gemeinderatsbeschluss keine Genehmigung von der Landesregierung erteilt werden wird, wenn die Stellungnahme des Sachverständigen weiterhin negativ bleibt. Bürgermeister Dullnig ist der Meinung, dass man sich aufgrund der negativen Stellungnahmen der Experten gegen die Widmung aussprechen sollte. Vzbgm. Tiefnig stellt die Frage, ob die im Nachhinein neu beantragte kleinere Widmungsfläche auch vom Sachverständigen begutachtet wurde. Bgm. Dullnig erklärt hierzu, dass sich auch bei Verkleinerung der Widmungsfläche nichts an einer negativen Stellungnahme ändern wird. Herr Tiefnig fragt an ob es geschickt wäre den Antrag jetzt zurückzuziehen, und einen neuen Antrag mit geringerer Widmungsfläche und Zustimmung der Anrainer zu stellen. AL Stefaner berichtet, dass ab 2022 ein neues Raumordnungsgesetz in Kraft tritt. Man kann deshalb noch nicht abschätzen, wie die neuen gesetzlichen Bestimmungen aussehen werden – jeder Beschluss, der noch im Jahr 2021 gefasst wird, wird noch nach dem alten Gesetz behandelt.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen spricht sich mehrheitlich gegen die Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 521/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 180 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet aus. Für eine Umwidmung haben sich Vzbgm. Tiefnig, GR Lanzer, GR Angerer und GR Weger ausgesprochen.**

#### 7a/2021

Umwidmung der Parz.Nr. 481/9, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 353 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**  
Widmungswerber: Pirkebner Christian, 9773 Irschen, Gröfelhof 1



#### Stellungnahme Ortsplaner:

Anbei handelt es sich um eine geringfügige Baulandauffüllung (Widmungsarrondierung) einer sich in Bau (Spar) befindlichen Bauparzelle. Die Umwidmung entspricht dem ÖEK 2003 (Lage innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile). Entsprechend der innerörtlichen Lage sind Widmungs- und Bebauungsanschlüsse gegeben.

#### Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die Antragsfläche befindet sich im Einfahrtsbereich der Ortschaft Gröfelhof und stellt einen widmungseingeschlossenen, ebenen Bereich unmittelbar nördlich des bestehenden Gasthauses dar. Der betroffene Bereich befindet sich innerhalb der Siedlungsaußengrenzen und schließt unmittelbar westlich an eine größere, zusammenhängende und als Bauland-Dorfgebiet festgelegte Fläche an.

Raumordnungsfachlich handelt es sich um eine geringfügige Flächenarrondierung innerhalb eines im Örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Verdichtungsbereichs, der fachlich zugestimmt werden kann.

Aufgrund der geringen Größe der Umwidmungsfläche kann vom Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit Besicherung Abstand genommen werden.

Ergebnis: positiv

#### Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 04.11.2021, Zl. 031-2/2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
2. **Abt9 SBA Spittal** vom 04.11.2021, Zl. 09-FLWI-1/214-2021 (004/2021)  
Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Zahl 031-2/2/2021 gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:
  1. Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmebewilligung.
  2. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwasser der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
  3. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
  4. Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
3. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 12.11.2021, Zl. 12-SP-ASV-11/2-2021 (002/2021)  
- keine Einwände
4. **Bundesdenkmalamt** vom 15.11.2021, Zl. 2021-0.761.351

Unter Bezugnahme auf die Kundmachung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 10.11.2021 (031-2/2021) bezüglich der KG 73117 Rittersdorf, Gst.Nr. 481/i und 481/10 (7a+b/2021) ergeht folgende Stellungnahme:

Die gegenständlichen Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe des im Kern frühneuzeitlichen Schlosses Gröfelhof, weswegen im Bereich der für eine Umwidmung gedachten Grundstücke strukturell zum Schloss zugehörige archäologische Befunde und auch Funde nicht ausgeschlossen werden können.

Einer Umwidmung kann vonseiten des Bundesdenkmalamtes grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Allerdings weist das Bundesdenkmalamt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. § 8 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013) bei zufällig auftretenden Budenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und gemäß § 9 leg. cit. die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht. Einem allfälligen Bauvorhaben auf den umzuwiddmenden Flächen steht zwar nichts entgegen, jedoch sind die zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und es wird der Gemeinde dringend empfohlen, als zuständige Baubehörde die zukünftigen Bauwerber/innen über das Bestehen dieser Verpflichtungen und die angeratene Vorgehensweise im Vorfeld von Bodeneingriffen zu informieren.

5. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 11.11.2021, Zl. E/Fw/lrs-81(2504-21)

Das betreffende Grundstück befindet sich linksufrig des Mödritschgrabens im Bereich der „Gelben Gefahrenzone“. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand, ist die WLW aber, wegen der möglichen Gefährdungen, bei künftigen Bauverfahren in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen, mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.

6. **Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 04.11.2021, Zl. 08-BA-2863-3-2021 (002/2021)

Die beiden Anträge wurden bereits unter Punkt 4ab/2020 bearbeitet. Nördlich der B 100 Drautal Straße im östlichen Bereich der Ortschaft Gröfelhof ist die Umwidmung einer Fläche von rund 350 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet und rund 1.600 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche-Parkplatz für die geplante Errichtung eines Lebensmittelmarktes beantragt.

Es wird auf die **negative Beurteilung** aus raumordnungsfachlicher Sicht verwiesen, der Antrag **7b/2021** wird daher nicht weiter bearbeitet und daher ebenfalls **negativ beurteilt**. Der Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet (Antrag **7a/2021**) kann zugestimmt werden.

7. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 18.11.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1223/2021 (003/2021)

- keine Einwände

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass die Parz.Nr. 481/9, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 353 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden soll.**

### 7b/2021

Umwidmung der Parz.Nr. 481/10, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 1.600 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Verkehrsflächen – Parkplatz**

Widmungswerber: Pirkebner Christian, 9773 Irschen, Gröfelhof 1



#### Stellungnahme Ortsplaner zur Einreichung für Vorprüfung:

Anbei handelt es sich, angrenzend an den sich in Bau befindlichen Spar, um eine Fläche, welche in Ergänzung zu bestehenden Parkplätzen als Parkplatz für den Nahversorger Verwendung finden soll. Der im OEK 2002 symbolisch als Immissionsschutz zur B 100 eingetragene Grünkeil ist weder für eine geschäftliche Nutzung noch für eine Parkplatznutzung maßgebend (kein Widerspruch, keine Nutzungskonflikte gegeben). Maßgebend ist aber eine Bedachtnahme auf die nunmehrige neue Ortseinfahrtssituation Gröfelhof. Diese erfordert betreffend den Parkplätzen eine entsprechend hochwüchsige Durchgrünung (Baumbepflanzung im Außen- und Innenbereich). Ein Parkplatz-/Bepflanzungskonzept sind vorzulegen + dessen Umsetzung ist mit einer privatrechtlichen Vereinbarung sicherzustellen. Zudem ist eine Erschließung der östlich angrenzenden Flächen zu berücksichtigen. Ein verbessertes Parkplatzangebot für den Nahversorger und eine entsprechende hochwüchsige Durchgrünung im Bereich der Ortseinfahrt liegen im öffentlichen Interesse. Eine allfällige Umwidmung in Grünland Parkplatz ist im Zuge der Vorprüfung zu prüfen.

#### Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Dieser Punkt wurde in ähnlicher Form bereits unter mit dem Antrag 4b/2020 behandelt und negativ beurteilt.

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich in der Natur um einen derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich im östlichen Randbereich der Ortschaft Gröfelhof, unmittelbar nördlich der B100-Drautal Bundesstraße.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Irschen aus dem Jahr 2002 sieht in seinen planlichen Festlegungen für den betroffenen Bereich einen Grünkeil und eine landwirtschaftliche Zielsetzung vor.

Der vorliegende Antrag widerspricht somit den Zielsetzungen des gültigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes, das für diesen Bereich keinerlei geschäftliche Entwicklung sondern vielmehr die Aufrechterhaltung der Grünraumfunktion vorsieht.

Der Antrag 7b/2021 wird daher aus raumordnungsfachlicher Sicht negativ beurteilt.

Ergebnis: negativ

#### Neuerliche Stellungnahme des Ortsplaners:

Aufgrund der negativen Stellungnahme der Abteilung 3 wurde am 26.10.2021 folgende Stellungnahme vom Ortsplaner Mag. Kavalirek abgegeben:



### 3. GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

#### Raumordnung - ÖEK

Der im ÖEK 2002 ausgewiesene Grünkeil, welcher symbolisch mit einer einheitlichen Signatur festgelegt ist, wurde gemäß den textlichen Erläuterungen des ÖEK 2011 (Kapitel 3.7.3.4) betreffend der Siedlungsentwicklung Gröfelhof ausschließlich zu dem Zwecke festgelegt, dass eine Bebauung mit Einfamilienwohnhäusern zur Hintanhaltung von Nutzungskonflikten nicht bis zur Bundesstraße (B 100) erfolgen sollte. Damit verbunden ist der Grünkeil nicht als landwirtschaftliche Zielfunktion zu interpretieren, sondern es sind Nutzungen jedenfalls zulässig, welche mit einer Pufferfunktion zwischen Wohnsiedlung und Bundesstraße vereinbar sind. Das diverse Pufferfunktionen gegenständlich zulässig sind, ist zudem auch den siedlungsbegrenzenden Pfeilen zu entnehmen. Der gegenständlich beantragte Parkplatz liegt innerhalb der siedlungsbegrenzenden Pfeile des ÖEK 2002. So sind z.B. ein Nahversorger, ein Gasthaus und diesbezüglich zugehörige Parkplätze mit einer Pufferfunktion raumplanerisch und mit den Intentionen des ÖEK jedenfalls vereinbar. Für zentralörtliche Funktionen ist ein öffentliches Interesse gegeben. Damit widerspricht die gegenständlich angeregte Umwidmung 7b/2021 jedenfalls nicht den Zielsetzungen des ÖEK 2002. Dies gilt auch für die 2020 beantragten Umwidmungspunkte 01b/2020 und 04b/2020. Da bereits im Zuge einer Detailbetrachtung kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK 2002 gegeben ist, erübrigt sich eine generelle Betrachtung betreffend von Planungsintentionen, Detaillierungsgrad und Flexibilität einer ÖEK-Ausfertigung entsprechend den Bestimmungen des K-GplG 1995. Anmerkung Umwidmungslageplan – Auszug ÖEK Sowohl der Umwidmungsplan als auch der ÖEK-Auszug im Vorprüfungsprogramm sind technisch mangelhaft, entsprechen nicht dem Stand der Technik und sind für eine fachliche Beurteilung nur bedingt geeignet. Beurteilungsproblematiken resultierend aus den vorliegenden Unterlagen sind absehbar. Empfehlung – Zusammenfassung Es wird, auf Basis der exakten Verortung der gegenständlichen Umwidmung im ÖEK 2002 und auf Basis der gegenständlichen Stellungnahme, eine ergänzende Beurteilung des gegenständlichen Umwidmungspunktes durch die Abt. 3 UA FRO angeregt. Die gegenständliche Umwidmung ist, unter Berücksichtigung sonstiger Auflagen – z.B. Gestaltungserfordernisse im Bereich der Ortschaft Gröfelhof - aufgrund der konkreten Lage und der Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des ÖEK 2002 absehbar genehmigungsfähig. Unter Berücksichtigung von Prüfungen und Auflagen im Bau- und Gewerbeverfahren sind keine negativen Auswirkungen auf den Siedlungsbe- reich Gröfelhof zu erwarten.

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 04.11.2021, Zl. 031-2/2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
2. **Abt9 SBA Spittal** vom 04.11.2021, Zl. 09-FLWI-1/214-2021 (004/2021)  
Gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes Zahl 031-2/2/2021 gibt es von Seiten des Straßenbauamtes Spittal keine Einwände, sofern folgende Punkte eingehalten werden:
  1. Bei Umwidmungen wird auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmebewilligung.
  2. Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Änderungen von bestehenden Rohrleitungen, Gerinnen etc. gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
  3. Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
  4. Für die Aufschließung bzw. Einbindung in eine Landesstraße ist eine Zufahrtsvereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung notwendig. Anfallende Oberflächenwässer dürfen nicht auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
  5. **Es wird auf die Zufahrtsvereinbarung vom 30.03.2020 (Zahl 09-ANR-3/201-2019) hingewiesen, worin in Auflagepunkt Nr. 2 die Möglichkeit der Weiterführung des bestehenden Parallelweges der Gemeinde Irschen auf dem Grundstück Nr. 481/2 (vor Umwidmung) Richtung Osten bestehen bleiben muss.**
3. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 12.11.2021, Zl. 12-SP-ASV-11/2-2021 (002/2021)  
- keine Einwände
4. **Bundesdenkmalamt** vom 15.11.2021, Zl. 2021-0.761.351  
Unter Bezugnahme auf die Kundmachung betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 10.11.2021 (031-2/2/2021) bezüglich der KG 73117 Rittersdorf, Gst.Nr. 481/i und 481/10 (7a+b/2021) ergeht folgende Stellungnahme:  
Die gegenständlichen Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe des im Kern frühneuzeitlichen Schlosses Gröfelhof, weswegen im Bereich der für eine Umwidmung gedachten Grundstücke strukturell zum Schloss zugehörige archäologische Befunde und auch Funde nicht ausgeschlossen werden können.  
Einer Umwidmung kann vonseiten des Bundesdenkmalamtes grundsätzlich zugestimmt werden, da in den gegenständlichen Widmungs- und Aufschließungsgebieten derzeit keine archäologischen Fundstellen bekannt sind. Allerdings weist das Bundesdenkmalamt in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gem. § 8 Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz vom 25.09.1923, BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013) bei zufällig auftretenden Budenfunden eine gesetzliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht und gemäß § 9 leg. cit. die Fundstelle ex lege für 6 Wochen unter Denkmalschutz steht. Einem allfälligen Bauvorhaben auf den umzuwidmenden Flächen steht zwar nichts entgegen, jedoch sind die zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und es wird der Gemeinde dringend empfohlen, als zuständige Baubehörde die zukünftigen Bauwerber/innen über das Bestehen dieser Verpflichtungen und die angeratene Vorgehensweise im Vorfeld von Bodeneingriffen zu informieren.
5. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 11.11.2021, Zl. E/Fw/lrs-81(2504-21)  
Das betreffende Grundstück befindet sich linksufrig am erweiterten Schwemmkegel des Mödritschgrabens in der „Gelben Gefahrenzone“. Mit flächigen Wildbachbeeinflussungen im Bemessungsfalle ist zu rechnen. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand, wird aber angemerkt, dass im Falle eines Hochwasserereignisses ungeschützt abgestellte Fahrzeuge Schaden nehmen können. Es wird daher vorgeschlagen, unsere Dienststelle bei künftigen Genehmigungsverfahren einzubeziehen; mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.
6. **Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 04.11.2021, Zl. 08-BA-2863-3-2021 (002/2021)

Die beiden Anträge wurden bereits unter Punkt 4ab/2020 bearbeitet. Nördlich der B 100 Drautal Straße im östlichen Bereich der Ortschaft Gröfelhof ist die Umwidmung einer Fläche von rund 350 m<sup>2</sup> als Bauland-Dorfgebiet und rund 1.600 m<sup>2</sup> als Verkehrsfläche-Parkplatz für die geplante Errichtung eines Lebensmittelmarktes beantragt. Es wird auf die **negative** Beurteilung aus raumordnungsfachlicher Sicht verwiesen, der Antrag **7b/2021** wird daher nicht weiter bearbeitet und daher ebenfalls **negativ beurteilt**. Der Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet (Antrag **7a/2021**) kann zugestimmt werden.

7. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 18.11.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1223/2021 (003/2021)  
- keine Einwände
- 

Mit Schreiben vom 02.11.2021 wurde die raumplanerische Stellungnahme des Ortsplaners Mag. Kavallrek an die Abt. 3 weitergeleitet. Weiters wurde in diesem Schreiben mitgeteilt, dass der Gemeinderat dem Umwidmungsantrag positiv gegenübersteht und auf den Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2020 und die neuerliche Zustimmung zur Umwidmung in der Sitzung am 07.10.2020 Sitzung hingewiesen.

Laut Telefongespräch mit Herrn Mag. Gruber von der Abt. 3 am 30.11.2021 wurde Bgm. Dullnig mitgeteilt, dass eine Überarbeitung der raumplanerischen Empfehlung aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Der Gemeinderat soll daher den Widmungsantrag 7b/2021 beschließen. Der Gemeinderatsbeschluss soll dann gemeinsam mit der Stellungnahme des Ortsplaners an das Amt der Ktn. Landesregierung weitergeleitet werden.

#### Diskussion:

GV Filzmaier Manfred ist der Meinung, dass der Antrag positiv beschlossen werden sollte, damit die Angelegenheit endlich mal ein Ende hat. Bei größeren Veranstaltungen im Gasthof Gröfelhofer werden die zusätzlichen Parkplätze unbedingt gebraucht. Auch Vzbgm. Tiefnig spricht sich für eine Umwidmung aus, da das Gasthaus derzeit selbst keine eigenen Parkplätze mehr hat, und damit ein sauberes Ortsbild bei der Hauptortseinfahrt erreicht werden kann.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass die Parz.Nr. 481/10, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von 1.600 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Verkehrsflächen – Parkplatz umgewidmet werden soll.**

#### 8/2021

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 978/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 2.700 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz**

Widmungswerber: Angerer Gebhard, 9773 Irschen, Stresweg 1



#### Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die Antragsfläche befindet sich auf rund 1.600 Metern Seehöhe im Bereich der "Longraner Wiese" und stellt in der Natur einen nach Norden hin ansteigenden Almbereich dar.

Der Bereich ist von Almhütten bzw. Freizeitwohnsitzen geprägt und befindet sich innerhalb der im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungsgrenzen. Das ÖEK der Gemeinde Irschen schreibt für den gegenständlich betroffenen Bereich zudem die Erstellung eines Bebauungskonzeptes bzw. Bebauungsplans vor. Im Nahbereich befinden sich weiters bereits gewidmete und zum Teil noch unbebaute Grundstücksflächen desselben Umwidmungswerbers.

Bis zur erfolgten, vollständigen Bebauung der gewidmeten Potentialflächen und der Erstellung des geforderten Bebauungskonzeptes wird der vorliegende Antrag 8/2021 zurückgestellt  
Ergebnis: zurückgestellt

#### Schreiben Angerer Gebhard vom 21.11.2021:

Bezugnehmend auf meinen Widmungsantrag vom August 2021 und Ihrer Antwort vom 8. Oktober 2021 ersuche ich hiermit neuerlich um Umwidmung eines Teiles meines Grundstückes 978/1 der KG Irschen im Ausmaß von ca. 2.700 m<sup>2</sup>, von bisher für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung Freizeitwohnsitz. Die zur Umwidmung beantragte Fläche befindet sich auf der Leppner Alm westlich von bereits bebauten Freizeitwohnsitz-Grundstücken, welche sich nicht mehr in meinem Besitz befinden. Davon ist das Grundstück Nr. 978/5 bereits bebaut, auf dem Grundstück Nr. 978/6 wird derzeit ein Almchalet errichtet und bei den Grundstücken südlich davon, das sind die Grundstücksnummern 978/7 und 978/8, gibt es lt. Rücksprache mit der Gemeinde, bereits Planungsarbeiten für die Errichtung von Almhütten. Es besteht meinerseits die Absicht, die zur Umwidmung beantragte Fläche in drei Parzellen zu je ca. 800-900 m<sup>2</sup>, zu teilen und diese Freizeitwohnsitz-Grundstücke an Interessenten zu verkaufen. Das Grundstück ist durch einen bereits bestehenden Zufahrtsweg bzw. durch dessen geplante Verlängerung, sowie durch Wasserversorgung (Anschluss an die Gemeindewasserleitung) voll erschlossen.

Ich bitte um positive Bearbeitung meines Antrages.  
Ein Lageplan mit geplanter Parzellierung liegt bei.

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 04.11.2021, Zl. 031-2/2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
2. **Abt9 SBA Spittal** vom 04.11.2021, Zl. 09-FLWI-1/214-2021 (004/2021)  
- keine Einwände
3. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 12.11.2021, Zl. 12-SP-ASV-11/2-2021 (002/2021)  
- keine Einwände
4. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 11.11.2021, Zl. E/Fw/lrs-81(2504-21)



Das betreffende Grundstück befindet sich auf der Leppneralm, linksufrig des Kammerbaches, einem rechten Zubringen zum Mödritschgraben. Die betroffenen Flächen liegen zwar außerhalb von kartierten Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Irschen (Revision 2019), jedoch ist im geg. Bereich ein Entwässerungssystem der WLV vorhanden. Dieses wurde nach den Katastrophenergebnissen 1965/66 errichtet, trägt zur Stabilisierung des Hangsystems bei und wird durch ha. Dienststelle periodisch gewartet. Eine Überbauung bzw. Verlegung der Drainagen ist nicht zielführend und kann daher die geg. Flächenwidmung aus wildbachfachlicher Sicht nicht positiv beurteilt werden

5. **Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 04.11.2021, Zl. 08-BA-2863-3-2021 (002/2021)

Eine Fläche von rund 2.700 m<sup>2</sup> soll im Bereich der „Longraner Wiese“ als Bauland-Dorfgebiet-Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz gewidmet werden. Auf Grund der zahlreichen, bereits gewidmeten und zum Teil noch unbebauten Grundstücksflächen desselben Umwidmungswerbers wurde der Antrag aus raumordnungsfachlicher Sicht zurückgestellt.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird der Antrag ebenfalls zurückgestellt.

6. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 18.11.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1223/2021 (003/2021)

Der südliche Bereich der Widmungsfläche liegt im Gefährdungsbereich des Waldes (weniger als 30 m Abstand zu Waldflächen).

Bei geplanten Umwidmungen gilt grundsätzlich zu beachten, dass Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nasseschnee usw. – wie zuletzt Mitte November 2019) könnten Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.

Zusammenfassend kann daher einer Umwidmung/Bebauung jenes Teilbereiches der Widmungsfläche, welche im Gefährdungsbereich des Waldes liegt (30 m), aus forstfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

7. **Schreiben von Nicole Kanders an Bgm. Dullnig** vom 04.10.2021

Uns ist so wie vielen zu Ohren gekommen, dass es neue Anfragen zu Widmungen auf der Leppner Alm gibt. Unser voriger Bürgermeister hat versprochen, dass sicher 15 Jahre nichts mehr gewidmet wird. Leider merken wir, dass die ständigen Bauten hier oben, die schon mehr als 9 Jahre jedes Jahr da sind, Unruhe bringen.

Die Natur, die Tierwelt und die langjährigen Hüttenbesitzer bauen langsam Stress auf, wegen dem ständigen Lärm, Unmengen an Bauverkehr, Tierwelt die sich gestört fühlt und wegzieht. Unsere kleine Almstraße kann den Verkehr und die schweren Lasten kaum mehr bändigen. Mit uns sind viele Hüttenbesitzer, Almbesucher und weitere dafür, dass nichts mehr neu gewidmet wird auf der Alm. Wir würden auch gerne Unterschriften liefern, wenn das was ändern kann.

Gerne hätten wir, dass auf der Alm nach 9 Jahren Dauerbaustress mal wieder Ruhe einkehrt und die Natur sowie die Urlaubsgäste sowie die Hüttenbesitzer ihre Alm mal wieder genießen können.

Ständige Generatoren und Aggregate stören die Urlauber und die Tierwelt dermaßen, dass du kaum mehr Tiere siehst und viele Urlauber die Jahrzehnte auf der Alm waren, nicht mehr kommen oder keine Freude mehr erleben auf der Alm. Wir hoffen auf Verständnis und dass mit den gewidmeten Gründen ein Bauende auf der Alm kommt. Gerne hören wir, wie wir weiter dagegen agieren können. Gerne haben wir wieder die Natur und Ruhe und schöne Alm zurück (Wirte Bergheimat und alle Anrainer)

8. **Schreiben von Andrea Hassler vom 24.11.2021**

Frau Hassler spricht sich aus nachfolgenden Gründen gegen die Umwidmung aus: Zielsetzung und Grundsätze des neuen Raumordnungsgesetzes (01.01.2022):

- u.a. möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden
- Bedachtnahme auf die Lebensbedingungen künftiger Generationen
- Vorrang des Gemeindewohls vor Einzelinteressen
- Vermeidung der Zersiedelung

**Aktuelle Situation:**

Die Parzelle liegt zwar innerhalb der Bebauungsgrenzen, ist aber aktuell Grünland.

Eine Umwidmung setzt laut K-GplG voraus, dass es einerseits wichtige Gründe § 5, (1) und andererseits der entsprechende Bedarf, der durch die Bauflächenbilanz (§3 Abs. 2) belegt sein muss.

Da aktuell noch Baulandreserven vorhanden sind, ist der Bedarf nicht erkennbar.

Darüber hinaus sind für die Widmung Bauland (§3) entsprechende Voraussetzungen zu erfüllen:

Nicht als Bauland gewidmet werden dürfen **Flächen mit ungünstigen Gegebenheiten (1)a**:  
Wasserhaushalt: Die Fläche ist drainagiert (min. 2 Schächte auf der Fläche vorhanden); Veränderungen im Wasserhaushalt für die angrenzenden Flächen können hier nicht abgeschätzt werden;

**Erschließung mit dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen (1)c**: Energie- und der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung: Bei einer weiteren Zunahme von Hütten muss zumindest für die Abwasserentsorgung eine Lösung gefunden werden;

Infrastruktur / Zuwegung: Forstweg = nicht öffentliche Straße – es ist eine „forstliche Brunnungsanlage“ und dient grundsätzlich der Waldbewirtschaftung; Auf Forststraßen gilt nach dem Forstgesetz eigentlich grundsätzlich ein Fahrverbot;

Die Flächen/Hütten sind im Winter nicht erreichbar – Bisher war die Nutzung der Freizeitwohnsitze im Winter kaum gegeben – nun werden aber einzelne Hütte auch über die Wintermonate vermietet (<https://www.huetteland.com/huette.php?objektID=1014>).

Was passiert bei Notfällen: Feuerwehr, Rettung?

Neben diesen Punkten der Raumplanung möchte ich aber auch auf die **zukünftige Entwicklung der Gemeinde** blicken:

Was haben die Bürger unserer Gemeinde von der Entwicklung zu einem Almdorf/Anhäufung von Freizeitwohnsitzen? Wie groß ist die Wertschöpfung für die Gemeinde? -> Mit den Flächen wird massiv spekuliert, kein Einheimischer kann sich diese Baugrundpreise leisten!

**Die dadurch entstehenden Probleme...**

- Versiegelung (2.700 m<sup>2</sup>) = weniger Regenwasser kann versickern – der oberflächliche Abfluss nimmt zu = die Folgen haben wir in den letzten Jahren häufiger gesehen, Pufferfunktion des Bodens geht verloren,...
- Schutz der Alm für die zukünftigen Generationen = Almen sind wertvoller Erholungsraum für Einheimische und Gäste!
- Touristische Wertschöpfung / landwirtschaftliche Produkte = Die hochwertigen Produkte die auf der Alm produziert werden setzen ein entsprechendes Umfeld voraus, dem widerspricht die Entwicklung zum Almdorf/Chaletdorf!
- Erhaltung des Naturraumes Alm für die Zukunft = Schlagwort Biodiversitätsverlust/ Artenvielfalt, ...;
- etc.

**...bleiben aber unsere Probleme vor Ort!**

Mit der Bitte dies bei der Entscheidung entsprechend zu berücksichtigen

### Diskussion:

Vzbgm. Sommer berichtet, dass die Stellungnahmen durchwegs negativ sind. Vor allem auf die negative Stellungnahme der WLW ist aufgrund der immer mehr werdenden Unwetterereignisse Bedacht zu nehmen. Es wurde in der Vergangenheit schon oft über die Bebauung der Leppner Alm diskutiert, und es hat sich schon vor einiger Zeit die Frage aufgetan, wieviel Bautätigkeit die Leppner Alm noch verträgt. Er berichtet weiters, dass die ÖVP-Fraktion einen Widmungs-Stopp auf der Leppner Alm beantragt. Die Hauptprobleme sind der Almweg (Forstweg – Nutzungskonflikte), die Abwasserentsorgung und das neue Raumordnungsgesetz 2022 (Bodenversiegelung, Bodenverbrauch, Erhalt Naturflächen für nächste Generationen ...). Er macht den Vorschlag, dass im Frühjahr eine Versammlung mit allen Betroffenen gemacht werden soll, um die vorher erwähnten Problempunkte zu besprechen und eine Lösung herbeizuführen.

Auch Vzbgm. Tiefnig spricht sich gegen eine weitere Umwidmung aus, vor allem weil die Stellungnahmen der WLW und Forstbehörde negativ sind. Er möchte anfügen, dass es noch viele bereits gewidmete Flächen gibt, die noch bebaut werden können. Er sieht auch Probleme bei der Abwasserentsorgung und bei den Parkflächen in der Ortschaft Leppen – vor allem in den Wintermonaten.

GV Filzmaier schließt sich seinen Vorrednern an. Es ist zwar ärgerlich für den aktuellen Widmungswerber, aber es werden sich noch zahlreichen Bauten auf den bereits gewidmeten Flächen errichtet werden. Für die Parkplatzsituation in den Wintermonaten muss sicherlich eine Lösung gefunden werden. Die Situation ist für die Anrainer bereits jetzt schon fast unerträglich. Vor allem wenn Einsatzfahrzeuge den Weg benützen müssen, wird es Probleme geben.

GR Wuggenig Martin stellt die Frage, wie es mit den Grubenbüchern aussieht. AL Stefaner erklärt, dass alle Hüttenbesitzer ein Grubenbuch zugeschickt bekommen haben, und über die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung informiert wurden. Die Grubenbücher werden zukünftig, auch aufgrund Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft, noch strenger kontrolliert werden.

GR Lengfeldner begrüßt die Abhaltung einer Versammlung mit allen Betroffenen auf der Leppner Alm. Jeder muss auch auf seine Pflichten hingewiesen werden.

BGM Dullnig erklärt, dass bei der Abwasserentsorgung derzeit keine Zuständigkeit bei der Gemeinde liegt.

GR Gatterer erklärt, dass die Situation auf der Leppner Alm viele Irschner Bürger beschäftigt. Es werden sicherlich noch einige Konflikte entstehen.

### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen spricht sich einstimmig gegen eine Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 978/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 2.700 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet – Sonderwidmung – Freizeitwohnsitz aus.**

### **9/2021**

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 603/2, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 900 m<sup>2</sup> von **bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet**

Widmungswerber: Filzmaier Johann Peter, 9773 Irschen, Gröfelhof 6



### **Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:**

Bei dem gegenständlichen Umwidmungsantrag handelt es sich um eine organische Bestandserweiterung innerhalb der vorgesehenen Siedlungsgrenzen, welche direkt an bebautes Bauland anschließt und welche raumordnungsfachlich grundsätzlich positiv bewertet werden kann.

Aufgrund der in diesem Bereich großflächig verzeichneten Gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinverbauung ist eine entsprechende fachliche Stellungnahme einzuholen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber zudem eine Bebauungsverpflichtung mit Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingegangen:

1. **Austrian Power Grid AG** vom 04.11.2021, Zl. 031-2/2/221  
Es sind keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen.
2. **Abt9 SBA Spittal** vom 04.11.2021, Zl. 09-FLWI-1/214-2021 (004/2021)  
- keine Einwände
3. **Abt. 12 – Wasserwirtschaft Spittal** vom 12.11.2021, Zl. 12-SP-ASV-11/2-2021 (002/2021)  
- keine Einwände
4. **Wildbach und Lawinerverbauung** vom 11.11.2021, Zl. E/Fw/lrs-81(2504-21)  
Das betreffende Grundstück befindet sich rechtsufrig am Schwemmkegel des Mödritschgrabens im Bereich der „Gelben Gefahrenzone“ und ist durch Hochwassertätigkeit gefährdet. Gegen die beantragte Umwidmung besteht jedoch grundsätzlich kein Einwand, ist die WLV aber, wegen der möglichen Gefährdungen, bei künftigen Bauverfahren in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen; mit Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.
5. **Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz** vom 04.11.2021, Zl. 08-BA-2863-3-2021 (002/2021)  
Dem Antrag kann zugestimmt werden.
6. **Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau** vom 18.11.2021, Zl. SP13-FLÄWI-1223/2021 (003/2021)  
- keine Einwände

#### Diskussion:

GV Filzmaier Manfred verlässt während der Beratungen und Beschlussfassung aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal.

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass ein Teil der Parz.Nr. 603/2, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 900 m<sup>2</sup> von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden soll.**

## **6 Anträge Grundkauf Baulandmodell**

#### Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 29.06.2021 hat **Herr Peter Oberbucher**, 1190 Wien, Paul Ehrlich-Gasse 18/10 einen Antrag auf Kauf der Grundstücke 171/20 und 171/21 im Bauland-Modell der Gemeinde Irschen gestellt.

Die Grundstücke weisen eine Fläche von 606 m<sup>2</sup> (Parz.Nr. 171/20) und 601 m<sup>2</sup> (Parz.Nr. 171/21) auf.

Herr Oberbucher möchte nach Fertigstellung des geplanten Wohnhauses mit seiner Lebensgefährtin und ihren 2 Kindern den Hauptwohnsitz nach Irschen verlegen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.07.2021 über diesen Antrag beraten, da erstmals ein Antrag auf Kauf von 2 Grundstücken gestellt wurde und Herr Oberbucher weiters um Verlängerung der Bebauungsfrist von bisher 3 auf 5 Jahre ersucht hat.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Grundstücke 171/20 und 171/21 für Herrn Oberbucher zu reservieren und die Bebauungsverpflichtung von 3 Jahren - mit der Möglichkeit der Verlängerung um 2 Jahre – abzuschließen. Der Kaufvertrag könnte – wenn von Herrn Oberbucher gewünscht – erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Nachdem Herrn Oberbacher der Beschluss des Gemeinderates mitgeteilt wurde, hat dieser mit Schreiben vom 28.07.2021 mitgeteilt, dass er die reservierten Grundstücke definitiv kaufen möchte und dass der Kaufvertrag erstellt werden soll.

Ein entsprechender Kaufvertragsentwurf wurde von Notarin Mag. Völkerer bereits erstellt.

Die Vereinbarung betreffend die Bebauungsverpflichtung wurde Herrn Oberbacher ebenfalls bereits übermittelt und er hat die Kautions in der Höhe von € 9.137,20 überweisen.

---

Mit Schreiben vom 19.10.2021 hat **Herr Dagobert Volkmann**, D-44579 Castrop-Rauxel, Rheinstraße 15, einen Antrag auf Kauf des Grundstückes 171/16 im Bauland-Modell der Gemeinde Irschen gestellt.

Das Grundstück weist eine Fläche von 655 m<sup>2</sup> auf.

Herr Volkmann ist verheiratet und hat 2 Kinder (15 und 19 Jahre alt). Er betreibt einen Fachhandel für Sanitärprodukte und plant, nach Fertigstellung des Wohnhauses den Vertrieb von Irschen aus zu machen.

Nachdem der Gemeindevorstand diesem Ansuchen in seiner Sitzung am 07.12.2021 zugestimmt hat, wurde Notarin Mag. Völkerer mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt.

Herrn Volkmann wurde die Vereinbarung betreffend die Bebauungsverpflichtung übermittelt und er hat die Kautions in der Höhe von € 4.978,- in der Zwischenzeit hinterlegt.

---

Mit Schreiben vom 24.11.2021 haben **Herr Joseph Rainer**, 9020 Klagenfurt, Hubertusstraße 73/3/32 und **Frau Carina Lanzer**, 9773 Irschen, Irschen 53, einen Antrag auf Kauf des Grundstückes 171/17 im Bauland-Modell der Gemeinde Irschen gestellt.

Das Grundstück weist eine Fläche von 688 m<sup>2</sup> auf.

Da sich Carina Lanzer noch bis voraussichtlich Oktober 2022 in Ausbildung befindet, ersuchen sie um eine Verlängerung der vorgesehenen Bebauungsfrist von 3 auf 5 Jahre.

Nachdem der Gemeindevorstand diesem Ansuchen in seiner Sitzung am 07.12.2021 zugestimmt hat, wurde Notarin Mag. Völkerer mit der Erstellung eines Kaufvertrages beauftragt.

Den Antragstellern wurde die Vereinbarung betreffend die Bebauungsverpflichtung übermittelt und sie haben die Kautions in der Höhe von € 5.228,80 in der Zwischenzeit hinterlegt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 einer Verlängerung der Bebauungsfrist von bisher 3 auf 5 Jahre zugestimmt.

#### **Diskussion:**

GR Lanzer Manfred verlässt während der Beratungen und Beschlussfassung zum Kaufvertrag Joseph Rainer / Carina Lanzer aufgrund Befangenheit der Sitzungssaal.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen stimmt einstimmig den oben angeführten Grundverkäufen zu. Weiters wird einstimmig beschlossen, dass die Bebauungsfrist für das Grundstück von Herrn Joseph Rainer und Frau Carina Lanzer von 3 auf 5 Jahre verlängert werden soll.**

**Amtsvortrag:****Wohnung Irschen 93**

Seitens der Buwog Süd GmbH wurde mit Schreiben vom 09.11.2021 für nachstehende Wohnung eine Wohnungsfreimeldung übermittelt:

**Wohnung Nr. 5 in Irschen 93 – 1. Obergeschoß** (bisherige Mieter: Angerer Michael und Sabrina)

Nutzfläche:	79,14 m <sup>2</sup>
Voraussichtlicher Mietzins:	€ 428,12
Finanzierungsbeitrag:	€ 1.284,36
Verfügbarkeit der Wohnung:	Voraussichtlich 01.03.2022

11 Wohnungsansuchen für eine Wohnung ab ca. 50 m<sup>2</sup> liegen vor. Laut Rücksprache mit den Wohnungswerbern wurden bisher 9 Wohnungsansuchen zurückgezogen. Folgende 2 Ansuchen sind noch aktuell:

Wohnungswerber	Adresse
Lengfeldner Tanja	9781 Simmerlach 86
Sabbathi Marcel	9773 Irschen 33

**Wohnung Irschen 101h**

Mit Schreiben vom 29.11.2021 wurde seitens der Vorstädtischen Kleinsiedlung nachstehende Wohnungsfreimeldung übermittelt:

**Wohnung Nr. 10 in Irschen 101h – 1. Obergeschoß** (bisherige Mieter: Trojer Stefan)

Nutzfläche:	45,04 m <sup>2</sup>
Voraussichtlicher Mietzins:	€ 333,36
Finanzierungsbeitrag:	€ 2.958,53
Verfügbarkeit der Wohnung:	Voraussichtlich 01.04.2022 ev. 01.03.2022

11 Wohnungsansuchen für eine Wohnung bis ca. 50 m<sup>2</sup> liegen vor. Laut Rücksprache mit den Wohnungswerbern wurden bisher 3 Wohnungsansuchen zurückgezogen. Folgende 8 Ansuchen sind noch aktuell:

Wohnungswerber	Adresse
Bär Barbara	9832 Stall, Sonnberg 11
Helmer Elisabeth	9773 Pölland 14
Klöckler Dennis	9900 Lienz, Messinggasse 11/7
Wuggonig Verena und Steiner Fabio	9781 Simmerlach 130
Trojer Anna Maria	9781 Simmerlach 93
Gartner Anja	9773 Irschen 77
Benedikt Melissa	9773 Irschen 94
Fruhmann Margit	9772 Dellach im Drautal, Draßnitzdorf 26

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 einstimmig beschlossen, dass über diese Wohnungsvergaben (und auch künftig) im Gemeinderat in Form einer geheimen Abstimmung entschieden werden soll.

Bei mehr als 2 Wohnungswerbern soll bei der Entscheidung auch eine Reihung vorgenommen werden, falls der erstgereichte Bewerber kurzfristig abspringt.

### Diskussion:

Die Abstimmung wurde in Form einer geheimen Abstimmung mit Stimmzettel durchgeführt, und brachte folgende Ergebnisse:

Wohnung Irschen 93/5:	14 Stimmen	Lengfeldner Tanja
	0 Stimmen	Sabbathi Marcel
Wohnung Irschen 101h/10:	6 Stimmen	Trojer Anna Maria
	4 Stimmen	Benedikt Melissa
	2 Stimmen	Helmer Elisabeth
	1 Stimme	Gartner Anja
	1 Stimme	Wuggonig Verena und Steiner Fabio

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig, dass die Wohnung Nr. 5 im Wohnhaus Irschen 93 an Frau Lengfeldner Tanja vergeben werden soll. Weiters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich, dass die Wohnung Nr. 10 im Wohnhaus Irschen 101 h an Frau Trojer Anna Maria vergeben werden soll (bei Absage soll entsprechend der oben angeführten Reihung an den nächsten Bewerber vergeben werden).**

## **8 Neuorganisation der Wertstoffsammlung**

### Amtsvortrag:

Am 29.11.2021 haben Gemeinderätin Gabriele Gatterer und Andrea Wenzl gemäß § 41 K-AGO folgenden selbstständigen Antrag eingebracht:

*Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen möge beraten und beschließen, die Wertstoffsammlung in Irschen umzustellen und neu zu organisieren und den Umweltausschuss, unter Mithilfe des Abfallwirtschaftsverbandes Westkärnten, um Erstellung eines Konzeptes zur Wertstoffsammlung zu beauftragen.*

*Abfall wie Altpapier, Altglas und Metall- und Kunststoffverpackungen sind Wertstoffe und sollen im Rahmen eines nachhaltigen Abfallmanagements getrennt gesammelt werden und in die Kreislaufwirtschaft zurückgeführt, sprich recycelt werden.*

*In Irschen wäre mit einem überarbeiteten Konzept des Abfallmanagements eine Verbesserung der Mülltrennung und der Wertstoffsammlung zu erreichen und im Sinne einer nachhaltigen „Kreislaufwirtschaft“ wünschenswert.*

*In diesem Konzept sollen unter anderem die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums und die Auffassung der Sammelinseln sowie die Einführung der roten Altpapiertonne und der gelben Verpackungstonne erarbeitet werden.*

*Ein zeitgemäßes Abfallmanagement ist im Natur- und Kräuterdorf besonders wichtig und mit gezielten Informationen an die Gemeindegewohnerinnen und Gemeindegewohner ein ressourcenschonender Umgang mit Rohstoffen sowie Wertstoffen im Sinne des Klimawandels zu erreichen.*

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 einstimmig den Vorschlag gemacht, dass der Gemeinderat dem Umweltausschuss den Auftrag zur Erstellung eines Konzeptes erteilen soll. Bei diesen Beratungen sollen auch die Mitarbeiter des Gemeindebauhofs ihre Praxiserfahrung einbringen.

### Diskussion:

GR Gatterer erklärt, dass die Müllinseln immer in einem sehr unordentlichen Zustand sind und die Säuberung viel Aufwand für die Bauhofmitarbeiter bewirkt. Die Freihaltung in den Wintermonaten ist sehr schwierig und arbeitsintensiv. Deshalb soll gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsverband und den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes ein neues Konzept erstellt werden. Angedacht werden sollte auch die getrennte Sammlung von Papier und Karton.

GV Filzmaier findet dies eine gute Idee, die nur zu befürworten ist. In diesem Zuge sollte auch geprüft werden, ob ausreichend öffentliche Müllkübel in der Gemeinde aufgestellt sind und ob man sich über „Gassi-Stationen“ Gedanken machen sollte.

GR Gatterer erklärt hierzu, dass es mit der Hundekotentsorgung schon lange Probleme gibt. Eine Entsorgungslösung ist aufgrund des weitläufigen Gemeindegebietes und Wegenetzes eher schwierig.

Vzbgm. Tiefnig begrüßt grundsätzlich die Idee, weist aber darauf hin, dass man auch den Kosten- und Nutzungsfaktor genau erarbeiten muss. Vielleicht gibt es bessere Lösungen für die Müllinseln. Potential für eine bessere Mülltrennung gibt es bestimmt. Das vom Umweltausschuss ausgearbeitete Konzept soll dann im Gemeinderat diskutiert werden.

BGM Dullnig hat bereits mit dem Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes gesprochen, welcher gerne bereit ist, uns zu unterstützen. Das Problem bei den Müllinseln sind auch die zahlreichen Bürger der Nachbargemeinden, die aufgrund von fehlenden Müllsammelstellen in ihren Gemeinden die Behälter der Gemeinde Irschen nutzen, und zum Teil auch verunreinigen.

Die im Antrag erwähnte Einführung einer gelben Verpackungstonne wird vom Abfallwirtschaftsverband abgeraten, da von außen nicht erkennbar ist, welche Materialien eingeworfen wurde. In einigen anderen Gemeinden werden Kunststoff- und Metallverpackung gemeinsam im „Gelben Sack“ gesammelt.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Umweltausschuss der Gemeinde Irschen gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsverband Westkärnten und den Mitarbeitern des Bauhofes ein Konzept zur Neuorganisation der Wertstoffsammlung erstellen soll.**

9

**Ansuchen FF-Irschen  
a) Sonderbudget für Anschaffungen 2021**

### Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 26.11.2021 haben die Kommandanten Anton Pilz und Martin Gradl im Namen der FF-Irschen einen Antrag auf ein Sonderbudget für Anschaffungen im Jahr 2021 gestellt. Für die Anschaffung von Schlauchmaterial, Einsatz-Uniformen für 4 neue Mitglieder, Grundüberholung der Atemschutzgeräte und Erneuerung der Funkfixstation fallen Kosten von € 6.926,99 an. Im ordentlichen Budget 2021 sind noch ca. € 3.000 vorhanden.

Die FF-Irschen ersucht um Gewährung zusätzlicher Mittel in der Höhe von € 4.000 damit die oben angeführten Investitionen bedeckt werden können.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sprachen sich in der Sitzung am 07.12.2021 einstimmig für die Kostenübernahme der angeführten Anschaffungen aus



### Diskussion:

GR Lanzer Manfred erklärt, dass es sehr erfreulich ist, wenn wieder neue Mitglieder in die Feuerwehr eintreten. Die Ausstattung von Mitgliedern kostet viel Geld. Im vorigen Jahr hat aufgrund der Corona-Pandemie kein Budgetgespräch stattfinden können. Es hat sich auch schon grundsätzlich die Frage gestellt, ob nicht das Budget generell angehoben wird, damit die Feuerwehler nicht ständig um Budgeterhöhung ansuchen müssen.

BGM Dullnig erklärt, dass im Frühjahr 2022 wieder Budgetgespräche mit den 3 Ortsfeuerwehrkommandanten stattfinden werden.

### Beschluss:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass für die Feuerwehr Irschen im Rechnungsjahr 2021 zusätzliche Mittel in der Höhe von € 4.000 für die erhöhten Ausgaben genehmigt werden sollen.**

<b>9</b>	<b>Ansuchen FF-Irschen b) Anschaffung (Austausch) Tanklöschfahrzeug</b>
----------	---

### Amtsvortrag:

In einem persönlichen Gespräch mit Bgm. Dullnig haben die Kommandanten der FF- Irschen - Anton Pilz und Martin Gradl – am 26.11.2021 darüber informiert, dass das Tanklöschfahrzeug (TLFA 2000) mittlerweile 29 Jahre in Verwendung und in den nächsten Jahren auszutauschen ist.

Gemäß dem im Jahr 2021 vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) erstellten Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplan (GAP) hat das TLFA die Normnutzugsdauer von 28 Jahren bereits erreicht und könnte wieder durch ein TLFA 2000 ersetzt werden.

Gemäß GAP soll das TLFA 2000 bei der Nachbeschaffung mit einer Einbauseilwinde ausgestattet werden.

Die FF-Irschen ersucht die Gemeindevertretung die notwendige Anschaffung (Austausch) des TLFA zu beschließen und bis 31.01.2022 beim KLFV ein Vorantrag für die Beschaffung zu stellen.

Nach Prüfung durch den KLFV ist bis zum 30.09.2022 ein Förderantrag zu stellen, damit vom KLFV im Namen der Gemeinde die Ausschreibung des Fahrzeuges (Fahrgestell samt feuerwehrtechnischem Aufbau) durchgeführt werden kann.

Der KLFV informiert die Gemeinde über das Ausschreibungsergebnis und teilt zugleich die Förderhöhe mit. Dann hat die Gemeinde bis zum 31.12. des Folgejahres (2023 = Förderjahr) die Bestellung selbst vorzunehmen.

Für das Jahr 2022 belaufen sich die Kosten für die Neuanschaffung eines TLFA 2000 zwischen € 300.000 und € 353.000 (je nach Lieferfirma und Marke)

Die Förderung des Landesfeuerwehrverbandes beträgt für alle Fahrzeuge max. € 115.000.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben in der Sitzung am 07.12.2021 einstimmig vorgeschlagen, dass beim KLFV ein Vorantrag zum Austausch des Tanklöschfahrzeuges gestellt werden soll.

### Diskussion:

GR Lanzer berichtet, dass es auch die Möglichkeit gäbe, das derzeitige Tanklöschfahrzeug zu sanieren, dies ist aber aufgrund des Alters des Fahrzeuges nicht sinnvoll. Die Anschaffung einer Einbauseilwinde ist auch nur zu begrüßen.

GV Filzmaier ist auch der Meinung, dass die Sanierung eines 29 Jahre alten Fahrzeuges nicht sinnvoll ist, vor allem weil sich die Normnutzungsdauer dadurch nur um 5 Jahre erhöht. In den letzten Jahrzehnten hat sich auch Fahrzeugtechnisch sehr viel getan.

Vzbgm. Sommer erklärt, dass nach Rücksprache die Sanierung sicherlich € 50.000 - € 60.000 kosten würde. Aufgrund der immer mehr werdenden Unwetterereignisse braucht es auch ein gutes und einsatzfähiges Fahrzeug.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 2000) ein Vorantrag beim Kärntner Landesfeuerwehrverband gestellt werden soll.**

<b>9</b>	<b>Ansuchen FF-Irschen c) Neuanschaffung Mannschaftstransportfahrzeug</b>
----------	---

#### **Amtsvortrag:**

Gemäß dem im Jahr 2021 vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLFV) erstellten Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplan (GAP) könnte für alle 3 Ortsfeuerwehren der Gemeinde Irschen gemäß Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 27.11.2018 – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten - noch ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) angeschafft werden.

In einem persönlichen Gespräch mit Bgm. Dullnig haben die Kommandanten der FF- Irschen - Anton Pilz und Martin Gradl – die Gemeindevertretung ersucht, der Anschaffung dieses MTF zuzustimmen und bis 31.01.2022 beim KLFV ein Vorantrag für die Beschaffung zu stellen.

Nach Prüfung durch den KLFV ist bis zum 30.09.2021 ein Förderantrag zu stellen, damit vom KLFV im Namen der Gemeinde die Ausschreibung des Fahrzeuges (durchgeführt werden kann). Der KLFV informiert die Gemeinde über das Ausschreibungsergebnis und teilt zugleich die Förderhöhe mit. Dann hat die Gemeinde bis zum 31.12. des Folgejahres (2023 = Förderjahr) die Bestellung selbst vorzunehmen.

In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 07.12.2021 wurde darüber informiert, dass die Vertreter der FF-Irschen darauf hingewiesen haben, dass der Vorantrag auch erst im Jahr 2022 gestellt werden könnte.

Aus Sicht des Gemeindevorstandes sind die Ortsfeuerwehren Rittersdorf und Simmerlach in dieser Angelegenheit im Detail einzubinden und es ist auch zu klären, wo ein mögliches MTF stationiert werden könnte.

#### **Diskussion:**

GR Gatterer ist der Meinung, dass dies eine sehr wichtige Anschaffung ist. Vor allem für Fahrten mit der Jugendfeuerwehr, da in den Löschfahrzeugen keine Sicherheitsgurte verbaut sind. Für Fahrten zu Ausbildungsveranstaltungen oder Bewerben muss derzeit immer das Löschfahrzeug verwendet werden. In dieser Zeit sind die FF-Rittersdorf und FF-Simmerlach nicht einsatzbereit.

Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass ein Förderantrag beim KLFV unbedingt gestellt werden soll, damit man bei der Fördergeldreservierung berücksichtigt wird.

GV Filzmaier begrüßt die Anschaffung. Vor allem für die Feuerwehrjugend wäre ein solches Fahrzeug wichtig, und die Einsatzfahrzeuge können im Rüsthaus bleiben. Ein weiterer Vorteil ist, dass

das Mannschaftstransportfahrzeug mit einem Führerschein der Klasse B gelenkt werden kann. Auch für länger dauernde Einsätze wäre ein Transportfahrzeug für die Mannschaft wichtig.

GR Lanzer berichtet, dass im Rüsthaus der FF-Irschen bereits eine Unterstellmöglichkeit im östlichsten Bereich gegeben ist. Dies wurde bei der ursprünglichen Errichtung des Rüsthauses schon berücksichtigt.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges ein Vorantrag beim Kärntner Landesfeuerwehrverband gestellt werden soll.**

### **10 Verlängerung Mitgliedschaft im Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal**

#### **Amtsvortrag:**

Bis Ende März 2022 hat die Region Großglockner/Mölltal – Oberdrautal die Bewerbung für die EU-LEADER-Programmperiode 2023-2027 (29-30) abzugeben.

Dazu ist die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal, notwendig.

Die Gemeinde hat sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management und die Umsetzung des LEADER-Programmes entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode bereitzuerklären; das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins, in der alle Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten sind

#### **Diskussion:**

BGM Dullnig erklärt, dass der Eigenmittelanteil € 3,25 je Einwohner und Jahr ausmacht. Zusätzlich sind je € 0,50 für die KLAR- und KEM-Mitgliedschaft zu entrichten. Die Verlängerung der Mitgliedschaft muss bis 15.02.2021 bei der LAG eingelangt sein. In der Vergangenheit wurden viele Projekte mit Förderunterstützung über LEADER-Mittel realisiert.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass die Mitgliedschaft beim Verein LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal für die neue Förderperiode, das ist bis zum 31.12.2030, verlängert werden soll.**

### **ALLFÄLLIGES**

#### **• Langlaufloipe:**

Das Gemeinderatsmitglied GV Filzmaier Manfred hat vor der Sitzung einen schriftlichen Antrag zur Errichtung von Langlaufloipen im Gemeindegebiet von Irschen eingebracht. GV Filzmaier begründet seinen Antrag damit, dass viele Irschner gerne den Landlaufsport nachgehen, aber dies in Nachbargemeinden und in Osttirol ausüben müssen. Vielleicht wäre eine Möglichkeit auch bei uns eine Loipe zu spuren – eventuell am Radweg. Dieser wurde leider aber jetzt aufgeschoben. BGM Dullnig erklärt, dass es die Sektion Langlauf nicht

mehr gibt, und auch das Pistengerät verkauft wurde. Bei Errichtung einer Loipe müssen auch die Grundeigentümer eingebunden werden. Betreffend Schneeräumung Radweg verliest Herr Dullnig einen schriftlichen Antrag von einem Simmerlacher Gemeindegänger, der sich die Schneeräumung für die Fußgänger gewünscht hat. Eventuell könnte man Langlaufloipe und Spazierweg kombinieren.

Man wird in dieser Angelegenheit mit den Nachbargemeinden sprechen, ob hier eine gemeinschaftliche Lösung machbar ist.

- **Plakattafeln:**

GR Winkler Sandra stellt die Frage, wie es mit den Plakattafeln aussieht. BGM Dullnig berichtet, dass die Plakattafel beim Gasthof Gröfelhofer abgebaut wurde, und bei der Nachbarschaftswaage in Gröfelhof aufgestellt werden soll. Es wäre anzudenken, ob nicht neue und einheitliche Anschlagtafeln errichtet werden sollen.

- **Gewerbegrund Simmerlach:**

GR Winkler erkundigt sich über den Stand betreffend Erweiterung Gewerbezone in Simmerlach. BGM Dullnig berichtet, dass bereits Gespräche mit der Familie Einetter geführt wurden. Die Möglichkeit zur Erweiterung wäre grundsätzlich gegeben. Auch bei der Kompostierungsanlage ist eine Erweiterung notwendig. AL Stefaner erklärt, dass im nächsten Schritt ein Gespräch zwischen Gemeindevertretung, Ortsplaner, Grundbesitzer und dem Abfallwirtschaftsverband stattfinden wird.

- **Liebstöckl:**

GR Sandra Winkler erkundigt sich über den aktuellen Stand des Liebstöckels. BGM Dullnig erläutert, dass gem. Beiratsbeschluss das Café sowie die Wohnung an Frau Wallner Christina per 01.01.2022 verpachtet wird. Der derzeitige Pächter wird voraussichtlich bis zur Neuverpachtung keine Öffnung mehr machen.

- **Slow-Food Gemeinschaft Irschen:**

Frau Winkler stellt die Frage, wie es mit der Slow-Food Gemeinschaft Irschen weiter geht. BGM Dullnig berichtet, dass Frau Suntinger Elisabeth ihre Funktion überraschend zurückgelegt hat. Eine Unterstützung seitens der Gemeinde wurde weiterhin in Aussicht gestellt. Die Zusammenarbeit mit dem Kräuterdorf-Marketingverein ist beiderseitig gewünscht, und soll forciert werden. In diesem Zuge bedankt sich Frau Winkler im Namen des Bürgerservice Irschen beim Gemeindeamt, vor allem bei Frau Schober Hannelore.

- **Familienausschuss:**

Frau Gatterer bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt. Zu Fasching ist eine kleine Veranstaltung für die Kinder geplant, welcher aber aufgrund der Corona-Pandemie noch nicht planbar ist. Des Weiteren findet sie die Einführung einer Nachmittagsbetreuung in der Volksschule als einen wichtigen Schritt und bedankt sich bei den mitwirkenden Vereinen für die zugesagte Unterstützung.

- **Irschner Wasserkraft & Infrastruktur GmbH:**

Vzbgm. Tiefnig berichtet über ein geplantes Projekt der GmbH. Es soll geprüft werden, ob am Fußballgelände ein Photovoltaik-Kraftwerk errichtet werden kann. Die Firma Selina wird dazu ein kostenloses Projekt bzw. eine Machbarkeitsstudie ausarbeiten.

Bürgermeister Dullnig Manfred bedankt sich bei allen Gemeinderäten und Gemeindemitarbeitern für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt um 21.30 Uhr die Sitzung.

  
Bürgermeister

  
Gemeinderatsmitglied

  
Schriftführer

  
Gemeinderatsmitglied

  
Amtsleiter